

# Jugendordnung des Schützengauges Burglengenfeld

## **§ 1 Name**

Die Jugend der Mitgliedsvereine im Schützengau Burglengenfeld (Gau) bildet die Schützenjugend des Schützengauges Burglengenfeld.

## **§ 2 Zweck und Grundsätze**

Die Schützenjugend des Gaues will im Rahmen der Satzung des Gaues (§ 2 Zweck)

durch die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen jungen Menschen die sportliche Betätigung ermöglichen,

das gesellschaftliche und soziale Verhalten der Jugendlichen fördern und damit zur Persönlichkeitsbildung beitragen,

in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen die sportliche Betätigung pflegen und weiterzuentwickeln,

sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist politisch und konfessionell neutral,

sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

## **§ 3 Organe**

Organe der Schützenjugend des Gaues sind

der Jugendtag,  
der Jugendausschuss,  
der Jugendvorstand.

## **§ 4 Jugendtag**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich vor der Gau-Jahreshauptversammlung statt. Der außerordentliche Jugendtag ist vom Jugendvorstand einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der Delegierten zum Jugendtag oder die Mehrheit des Jugendausschusses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Jugendtag setzt sich aus den jugendlichen Delegierten der Vereine, dem Jugendvorstand und dem Jugendausschuss zusammen.

Die Mitgliedsvereine entsenden in den Jugendtag 1 Delegierten.

Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Abstimmungen und Wahlen. Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gaus §4.

Wählbar ist jeder Jugendliche ab 16 Jahren.

Anträge zum Jugendtag können vom Gauschützenmeister, von den Organen der Jugendordnung und von den Jugendleitern der Vereine gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem Jugendtag der Geschäftsstelle des Gaus vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Zwei-Drittel-Mehrheit des Jugendtages die Dringlichkeit anerkennt. Über die Dringlichkeit ist zuerst zu entscheiden.

Alle Beschlüsse des Jugendtages und Anträge zum Jugendtag des OSB bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft des Gaus.

## **§ 5 Aufgaben**

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a. Förderung des jugendlichen Nachwuchses im Schießsport
- b. Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
- c. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- d. Wahl des Gaujugendsprechers sowie dessen Stellvertreters
- e. Behandlung der vorliegenden Anträge
- f. Anträge zum Jugendtag des OSB

## **§ 6 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus dem Gaujugendleiter, seinem Stellvertreter, den Jugendleitern der Vereine, dem Gaujugendsprecher und dessen Vertreter.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind die Behandlung aller in der Jugendarbeit anfallenden Aufgaben, sowie die Vorbereitung des Jugendtages des Gaus.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Gaujugendleiter.

Der Jugendausschuss übt seine Tätigkeit nach der Geschäftsordnung des Gaus aus.

## **§ 7 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus dem Gaujugendleiter und seinem Stellvertreter, dem Gaujugendsprecher und dessen Stellvertreter.

Der Gaujugendsprecher sowie sein Vertreter werden vom Jugendtag zum selben Zeitpunkt für 3 Jahre wie die Vorstandschaft des Gaus gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Jugendvorstand bestimmt der Jugendausschuss für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Vertreter.

Wählbar zum Gaujugendsprecher ist jeder Jugendliche der mindestens 16 Jahre, jedoch nicht älter als 21 Jahre ist.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Aufgaben in der Jugendarbeit. Er übt seine Tätigkeit nach der Geschäftsordnung des Gaus aus.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

## **§ 8 Jugendordnung des Gaus**

Der Gau gibt sich eine Jugendordnung entsprechend der Jugendordnung des OSB.

## **§ 9 Verwaltung**

Die Arbeiten zur Unterstützung des Jugendvorstandes werden von der Vorstandschaft des Gaus ausgeführt.

## **§ 10 Änderung der Jugendordnung**


Eine Änderung der Jugendordnung kann vom ordentlichen Jugendtag beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Die Jahreshauptversammlung des Gaus beschließt die Jugendordnung.

## § 11 Annahme der Jugendordnung


Diese Jugendordnung tritt, nach Genehmigung durch die Gaujahreshauptversammlung, am 1.1.2011 in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 07.11.2010

Für die Richtigkeit:



1. Gauschützenmeister  
Franz Brunner



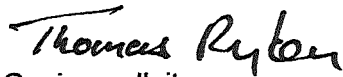
2. Gauschützenmeister  
Dirk Tamme



Gauschriftführerin  
Renate Rötzer



Gaukassier  
Robert Senft



Gaujugendleiter  
Thomas Ryba